



FÜHRER AUSWEIS AUF PROBE

Wer erhält einen Führerausweis auf Probe?

Alle Personen, die am 1. Dezember 1987 oder später geboren wurden sowie alle Personen, die (unabhängig vom Geburtsdatum) am 1. Dezember 2005 oder später erstmals ein vollständig ausgefülltes Gesuch für einen Lernfahrausweis der Kategorie B (Personenwagen) oder A (Motorräder) einreichen.

Wer bereits den unbefristeten Führerausweis der Kat. B besitzt und den Führerausweis der Kat. A erwerben will, erhält den Führerausweis der Kat. A unbefristet (keine Probezeit); dasselbe gilt umgekehrt.

Wie lange dauert die Probezeit?

Die Probezeit dauert drei Jahre.

Wann erhalte ich den unbefristeten Führerausweis?

Der unbefristete Führerausweis wird erst nach Ablauf der Probezeit und nach dem Besuch der Weiterausbildung auf Gesuch hin ausgestellt. Das Gesuch kann frühestens einen Monat vor dem Ablaufdatum eingereicht werden. Es ist keine weitere Prüfung zu absolvieren.

Wie lange dauert die Weiterausbildung?

Die Weiterausbildung dauert 16 Stunden und wird auf zwei Kurstage aufgeteilt. Der erste Kurstag sollte innerhalb von 6 Monaten nach Erwerb des befristeten Führerausweises besucht werden. Der zweite Teil ist vor Ablauf der Probezeit zu absolvieren. Der Kursveranstalter kann frei gewählt werden. Die Weiterausbildung ist grundsätzlich mit dem eigenen Fahrzeug zu besuchen. Der Kursveranstalter kann Kursteilnehmern, die kein eigenes Fahrzeug besitzen, Kursfahrzeuge zur Verfügung stellen.

Was macht man am ersten Kurstag?

Anhand von Unfallbeispielen werden deren verschiedene Ursachen, aber auch die straf- und massnahmenrechtlichen, finanziellen und sozialen Folgen thematisiert.

Zudem erkennen und erleben Sie auf einem Übungsplatz, warum Sie nicht in gefährliche Verkehrssituationen geraten sollen und wie Sie diese vermeiden können.

Was macht man am zweiten Kurstag?

Am zweiten Kurstag absolvieren Sie eine „Feedbackfahrt“. Die jeweils mitfahrenden anderen Kursteilnehmenden geben Rückmeldungen zu Ihrem Fahrstil.

Ergänzend vertiefen Sie die Kenntnisse über eine umweltschonende und partnerschaftliche Fahrweise, die Sie in der ersten Ausbildungsphase erworben haben.

Was kostet die Weiterausbildung?

Die Kosten entsprechen etwa dem Gegenwert von 8 Fahrstunden bei einer Fahrschule.

Was passiert, wenn die Weiterausbildung nicht absolviert wird?

Die Weiterausbildung muss grundsätzlich während der Probezeit absolviert werden. Ausnahmsweise kann sie in einer Nachfrist von drei Monaten nachgeholt werden. Dazu ist eine separate Bewilligung zum Führen von Motorfahrzeugen, beschränkt auf die Daten der zwei Kurstage, nötig. Wer die Weiterausbildung auch während der Nachfrist nicht absolviert, erhält keinen unbefristeten Führerausweis. Wer danach Motorfahrzeuge führen will, muss wieder ein Gesuch um einen neuen Lernfahrausweis einreichen.

Was passiert, wenn der Führerausweis auf Probe entzogen wird?

Begeht der Inhaber des Führerausweises auf Probe eine Widerhandlung, die zum Entzug des Ausweises führt, verlängert sich die Probezeit um ein Jahr. Ein neuer Führerausweis mit der neuen Probezeit muss ausgestellt werden.

Endet der Ausweisentzug nach der Probezeit, wird ebenfalls ein neuer Führerausweis auf Probe ausgestellt. Die neue Probezeit endet in diesem Fall ein Jahr nach Ablauf der Massnahme.

Begeht der Inhaber des Führerausweises während der Probezeit eine zweite Widerhandlung, die zum Entzug des Führerausweises führt, so verfällt der Ausweis definitiv. Die Annullierung betrifft alle Kategorien. Wenn der Ausweisinhaber Gewähr bietet, dass er künftig mit Fahrzeugen der Kategorien F, G und M keine Widerhandlung begeht, stellt die Zulassungsbehörde einen Führerausweis für diese Kategorien aus.

Wann kann der Führerausweis nach der Annullierung wieder beantragt werden?

Ein neuer Lernfahrausweis wird frühestens nach einer Wartezeit von mindestens einem Jahr seit Begehung der Widerhandlung und dem Nachweis der Fahreignung durch ein verkehrspsychologisches Gutachten ausgestellt.

Weitere Infos und nützliche links auf:
www.stva.gr.ch